

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157; ZPO § 286

Leitsätze:

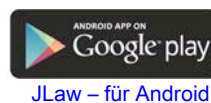
K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 333/72
Urteil des BAG vom 10. Mai 1973

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 333/72

5 Sa 1015/71 Hamm

Verkündet
am 10. Mai 1973

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1973 durch die Richter Dr. Gröninger, Hillebrecht und Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Kirchner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. April 1972 - 5 Sa 1015/71 - aufgehoben, soweit das Landesarbeitsgericht über den Zahlungsanspruch in Höhe von 7.200,-- DM nebst Zinsen und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat.

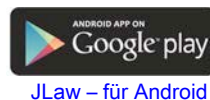
In diesem Umfange wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz nur noch darüber, ob ihr Arbeitsverhältnis am 30. September oder am 31. Dezember 1971 geendet hat.

Die Beklagte, die Büromaschinen und Büromöbel vertreibt, stellte den Kläger zum 1. April 1971 als Ladenchef ein. Nach dem Anstellungsvertrag vom 1. April 1971 und einer zusätzlichen, von der Beklagten am 1. April 1971 schriftlich bestätigten Vereinbarung erhielt der Kläger ein Monatsgehalt von 2.400,-- DM. Die Beklagte übernahm die Kosten für den Umzug des Klägers von Süddeutschland nach D unter der Bedingung, daß der Kläger nicht nur für kurze Dauer für sie tätig sein werde. Der Anstellungsvertrag sah eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende und Schriftform für die Erklärung vor.

Bereits Ende Juni 1971 erörterten die Parteien eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 1971. Ein Schreiben der Beklagten vom 30. Juni 1971, in dem sie bestätigte, dem Kläger zu dem vorgenannten Zeitpunkt gekündigt zu haben, wurde dem Kläger nicht ausgehändigt oder übersandt. Am 20. oder 23. August 1971 fand eine weitere Unterredung zwischen dem Kläger und dem Inhaber der Beklagten statt, bei der die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Erstattung der Umzugskosten besprochen wurde. In Anwesenheit des Klägers diktierte der Inhaber der Beklagten seiner Sekretärin zwei Schreiben, die beide das Datum vom 23. August 1971 erhielten und folgenden Inhalt hatten:

"Wir bestätigen Ihnen hiermit ordnungs- und wunschgemäß entsprechend unseren Vertragsvereinbarungen, daß wir Sie termins- und absprachegemäß zum 30. Sept. d.J. gekündigt haben.

Die von Ihnen heute ausgesprochene Befürchtung, daß wir von Ihnen die Umzugskosten zurückverlangen, widerspricht in dieser Form jeder Grundlage.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Wir sagen hiermit ausdrücklich, daß wir von Ihnen die Rückerstattung der Umzugskosten nicht verlangen werden."

"Wir bestätigen lediglich noch der guten Ordnung halber, daß wir Ihnen zum 30. Sept. d.J. unsere Kündigung ausgesprochen haben.

Wir sind evtl. bereit, Sie auch nach Absprache zu einem früheren Termin freizustellen.

Wir weisen zusätzlich noch darauf hin, daß Sie in der Zeit vom 28. Juni bis einschl. 17. Juli d.J. Urlaub genommen haben. Da für die Beschäftigungszeit vom 1. April bis 30. September Ihnen ein Gesamturlaub von 13 Tagen zusteht, werden wir den zuviel genommenen Urlaub bei der Endabrechnung geldlich in Abzug bringen.

Geben Sie uns bitte, damit wir chronologisch richtige und einwandfreie Eintragungen vornehmen können, Ihre Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1971 noch schnellstens herein."

Der Kläger hat den Zugang dieser Schreiben bestritten. Er war vom 23. August bis zum 30. September 1971 arbeitsunfähig krank. Mit Schreiben vom 28. August 1971 hat er der Beklagten mitgeteilt, daß er voraussichtlich nicht zum 30. September ausscheiden könne, da er noch keine Anstellung zum 1. Oktober habe finden können.

Mit Schreiben vom 8. September 1971 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos mit der Begründung, der Kläger habe sie bei der Einstellung arglistig getäuscht.

Mit seiner Klage hat sich der Kläger gegen die fristlose Kündigung gewandt und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm die Bezüge für die Monate September bis Dezember 1971 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, das Arbeitsverhältnis habe aufgrund der fristlosen Kündigung vom 8. September 1971

- 4 -



- 4 -

geendet. Mindestens aber könne der Kläger über den 30. September 1971 hinaus keine Vergütung mehr verlangen, weil die Parteien sich am 20. August 1971 über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 1971 geeinigt hätten.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien bis zum 30. September 1971 bestanden hat und hat demgemäß die Beklagte verurteilt, an den Kläger das Gehalt für September 1971 zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers, mit der er Zahlung der Bezüge für die Monate Oktober bis Dezember 1971 begehrt hat, ist erfolglos geblieben. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger diesen Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat als übereinstimmenden Willen der Parteien festgestellt, daß sie das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1971 im gegenseitigen Einvernehmen vertraglich aufgehoben haben.

An diese Feststellung, welche die Klageabweisung rechtfertigt, ist der Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, soweit nicht in bezug auf diese Feststellung ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben ist.

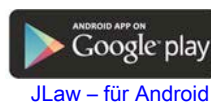
II. Die Revision bekämpft die vom Landesarbeitsgericht gemäß § 286 ZPO getroffene Feststellung über die einverständliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer Reihe von Verfahrensrügen, die jedenfalls zum Teil begründet sind. Im einzelnen gilt hierzu folgendes:

1. Der Kläger hat eingeräumt, daß die Parteien eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 1971 ins Auge gefaßt hatten. Er hat jedoch dazu behauptet, der Inhaber der Beklagten habe ihm zugesagt, das Arbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember 1971 fortzusetzen, wenn er, der Kläger, zum 1. Oktober 1971 keine neue Anstellung finden

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

würde. Für diese Behauptung hatte der Kläger sich auf das Zeugnis seiner geschiedenen Ehefrau berufen, und diese hat eine entsprechende Äußerung des Inhabers der Beklagten ihr gegenüber bestätigt.

Das Landesarbeitsgericht hat diesen Teil der Aussage der Zeugin B als nicht glaubwürdig bezeichnet, wobei es auf "bereits dargelegte Gründe" verwiesen hat.

Die Revision sieht zu Recht einen Verfahrensmangel nach § 286 ZPO darin, daß das Landesarbeitsgericht keine Begründung dafür gegeben hat, warum es der Zeugin B - in diesem Teil ihrer Aussage nicht gefolgt ist.

Das angefochtene Urteil hat an keiner Stelle dargelegt, weshalb die Bekundung der Zeugin über die Zusage des Inhabers der Beklagten, den Kläger unter Umständen bis zum 31. Dezember 1971 zu beschäftigen, nicht glaubhaft sei. Wenn das Landesarbeitsgericht etwa gemeint haben sollte, mit der von ihm für zutreffend gehaltenen Aussage der Zeugin S, daß der Kläger mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 1971 einverstanden gewesen sei, sei das, was die Zeugin B bekundet hat, unvereinbar und deshalb unglaubwürdig, so wäre dies keine hinlängliche Begründung. Die Zeugin S hat bekundet, daß sie nicht während der gesamten Unterredung zwischen dem Kläger und dem Inhaber der Beklagten zugegen gewesen sei. Deshalb kann es durchaus sein, daß der Inhaber der Beklagten trotz grundsätzlicher Einigung der Parteien über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 1971 dem Kläger zugestanden hat, ihn noch weitere drei Monate zu behalten, wenn er keine neue Stellung finden sollte. Daraus folgt aber, daß zwischen den Aussagen der Zeuginnen S und B kein unvereinbarer Gegensatz besteht, der es ausschliesse, beiden Bekundungen zu folgen.

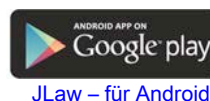
2. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Bekundung der Zeugin S über die einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 1971 werde da-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

durch bestätigt, daß der Kläger selbst mit seinem Schreiben vom 24. August 1971 die vermögenswirksame Berücksichtigung eines Teiles seiner Bezüge nur für die Monate August und September erbeten habe. Würde sein Arbeitsverhältnis über den 30. September 1971 fortbestanden haben, so wäre es naheliegend gewesen, daß der Kläger auch noch die Monate Oktober bis Dezember 1971 erwähnt hätte.

Die Revision hat hierzu geltend gemacht, der Kläger habe die Berücksichtigung von Teilen seiner Bezüge für die vermögenswirksame Anlage deshalb nur für die Monate August und September verlangt, weil er aus steuerlichen Gründen den Betrag von 624,-- DM auf diese Monate verteilt habe. Dies beruhe auf dem - zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten - Schreiben der Württembergischen Kreditanstalt vom 20. August 1971, die dem Kläger diese Verteilung empfohlen habe.

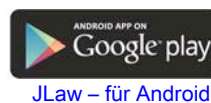
Von diesem Sachverhalt her rügt die Revision zu Recht einen Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen die Denkgesetze: Wenn der vermögenswirksam anzulegende Höchstbetrag von 624,-- DM dadurch erschöpft war, daß von den Bezügen für die Monate August und September je 312,-- DM verwendet wurden, so schied die Möglichkeit aus, daß der Kläger entsprechende Einbehaltungen auch von seinen Vergütungen für die spätere Zeit erbat. Das Landesarbeitsgericht durfte deshalb aus dieser Unterlassung keine Schlüsse zu Lasten des Klägers über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 1971 ziehen.

3. Die Revision beanstandet weiter als Verstoß gegen § 286 ZPO, das Landesarbeitsgericht habe sich nicht mit dem Umstand auseinandergesetzt, daß die Beklagte sich bis zum Erlaß des erstinstanzlichen Urteils nicht auf eine einverständliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses berufen habe. Dies ist in der Tat ein wesentliches Moment, das in die Abwägung aller Umstände hätte einbezogen werden müssen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Die Zeugin S hat ausgesagt, die Schreiben vom 23. August 1971 gäben den Inhalt der Unterredung richtig wieder. In diesen Schreiben ist auffallenderweise von einer vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit keinem Wort die Rede. In beiden Schreiben heißt es, die Beklagte habe dem Kläger zum 30. September gekündigt; sie bestätige dies gemäß den Vertragsvereinbarungen. Das kann bedeuten, daß sie damit der Schriftform, wie sie im Anstellungsvertrage vereinbart war, genügen wollte. Diese Bezugnahme auf die Vertragsvereinbarungen wie auch die Erwähnung einer von der Beklagten ausgehenden Kündigung wären überflüssig gewesen, wenn die Parteien das Arbeitsverhältnis vertraglich zum 30. September 1971 beendet hätten. Zudem wäre für das weitere Fortkommen des Klägers die vertragliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses günstiger gewesen als eine von der Beklagten erklärte Kündigung.

Mit dem Inhalt der beiden Schreiben vom 23. August 1971 wie auch dem erstinstanzlichen Vortrag der Beklagten, der Inhaber der Beklagten habe bei dem Gespräch am 20. August 1971 die Kündigung zum 30. September 1971 "bestätigt", hätte sich das Landesarbeitsgericht bei der Erörterung der Frage auseinandersetzen müssen, ob tatsächlich die Parteien ein Einverständnis über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 1971 erzielt hatten oder ob es nicht so war, daß der Kläger lediglich davon abgesehen hat, Einwendungen gegen eine Kündigung zu erheben, sofern die Beklagte - worum es wohl im wesentlichen ging - die Frage der Umzugskostenerstattung im Sinne des Klägers regelte.

III. Die vorbezeichneten Verstöße gegen § 286 ZPO nötigen dazu, das angefochtene Urteil aufzuheben, ohne daß es noch darauf ankommt, inwieweit die von der Revision erhobenen weiteren Verfahrensrügen begründet sind. Die Sache war zugleich an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, da die

- 8 -



- 8 -

bisher getroffenen tatsächlichen Feststellungen dem Senat
eine eigene Entscheidung nicht ermöglichen.

gez. Dr. Gröninger Hillebrecht Dr. Thomas
Kerrmann Dr. Kirchner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

